



DV 2/13 AF III
7. Januar 2013

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläu- bigerrechte vom 31. Oktober 2012¹

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, das Instrument der vorgezogenen Zustimmungsersetzung in den Normtext aufzunehmen. Neuregelungen in den Vergütungsverordnungen sollten eine qualifizierte Beratung auch für Schuldner sicherstellen, bei denen eine außergerichtliche Einigung aussichtslos erscheint. Das Restschuldbefreiungsverfahren sollte generell auf vier Jahre verkürzt werden.

Der Deutsche Verein hatte sich bereits am 14. März 2012 zum Referentenentwurf positioniert.² Zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/11268) nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wie folgt Stellung:

1. Gerichtliche Zustimmungsersetzung im außergerichtlichen Einigungsversuch

Der Regierungsentwurf (RegE) beabsichtigt, das Instrument der gerichtlichen Zustimmungsersetzung und das Schuldenbereinigungsplanverfahren vollkommen aus dem Gesetz zu streichen (§§ 308–309 InsO). Statt des Schuldenbereinigungsplans soll auch im Verbraucherinsolvenzverfahren das Instrument des Insolvenzplans zugelassen werden.

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Andreas Krampe.

² Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen, in NDV 4/2012, 147 ff.

Diese Neuregelungen sind nicht vereinbar mit der Intention des RegE, das außergerichtliche Einigungsverfahren zwischen Schuldner und Gläubigern zu stärken (RegE, S. 21). Der Referentenentwurf vom 18. Januar 2012 (RefE) sah vor, dass Schuldner beantragen können, die Zustimmung ablehnender Gläubiger im Zuge der außergerichtlichen Einigung durch ein Votum des Gerichts zu ersetzen (§ 305a InsO-E). Diese Neuregelung würde den Insolvenzgerichten die Möglichkeit eröffnen, nicht einigungsbereite Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen zum Beitritt zu einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zu verpflichten. Damit verfolgte der RefE das Ziel, die Erfolgsaussichten der außergerichtlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern zu erhöhen (RefE, S. 56).

Nach dem RegE würde hingegen das im RefE vorgesehene Instrument der gerichtlichen Zustimmungsersetzung vollständig entfallen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die außergerichtliche Einigung nur noch dann insolvenzvermeidend wirken könnte, wenn sämtliche Gläubiger einem vorgelegten Plan zustimmten. Im RegE wird dies u.a. mit einer andernfalls nicht ausreichenden Berücksichtigung der Gläubigerrechte begründet. Dem ist entgegenzuhalten, dass Gläubiger, die einem aus ihrer Sicht tragfähigen Bereinigungsplan zustimmen, bei Wegfall des Zustimmungsersetzungsverfahrens bereits durch einzelne obstruierende Gläubiger auf eine auskehrungslose Insolvenz des Schuldners verwiesen und damit wirtschaftlich geschädigt werden können.

Die vom RegE eingeräumte Möglichkeit, den Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren zuzulassen, ist nicht geeignet, um das außergerichtliche Einigungsverfahren zu ersetzen. Der Insolvenzplan setzt eine Insolvenz voraus, die mit der außergerichtlichen Einigung abgewendet werden soll.

Es wird deshalb empfohlen, das im RefE vorgesehene Instrument der gerichtlichen Zustimmungsersetzung im außergerichtlichen Einigungsversuch auch im RegE aufzunehmen. Die Ersetzung der Zustimmung bildet ein wichtiges Instrument zur Förderung von gütlichen Einigungen und zur Entlastung der Gerichte. Um seine Wirksamkeit zu gewährleisten, sind darüber hinaus Regelungen erforderlich, die die Allgemeinverbindlichkeit einer erfolgreichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern sicherstellen.

2. Sicherstellung der Beratung von Schuldnern, bei denen eine außergerichtliche Einigung aussichtslos erscheint

Der RegE sieht vor, dass bei denjenigen Schuldnern auf die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs verzichtet werden kann, bei denen eine außergerichtliche Einigung „offensichtlich aussichtslos“ ist (in der Regel Quote unter 5 % oder mehr als 20 Gläubiger – § 305 InsO-RegE). Bereits in seiner Stellungnahme zum RefE befürwortete der Deutsche Verein dies als Verfahrensvereinfachung, insoweit damit eine vorausgehende persönliche Beratung und eingehende Prüfung als zwingende Voraussetzung gesetzlich verankert werden. Die geforderte intensive Beratung von Schuldnern in aussichtslosen Fällen kann jedoch ebenso wie die angestrebte verstärkte Inanspruchnahme der außergerichtlichen Einigung nur realisiert werden, wenn die Schuldner- und Insolvenzberatung durch flankierende Regelungen in ihrem Bestand gesichert und weiter entwickelt wird.

In Bezug auf die Beratung von Schuldnern in aussichtslosen Fällen enthält der nun vorgelegte RegE keine ausreichenden Regelungen, die eine Beratung nach fachlichen Standards sicherstellen würden. Vielmehr wird die in § 305 InsO-RegE geforderte „persönliche Beratung und eingehende Prüfung“ in dem vom RegE neu gefassten Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 10 RegE) lediglich als „Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung“ benannt, mit der zugleich auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung abgegolten ist.

Als Folge dieser Regelung ist eine Ausweitung von bloß schematisch ausgestellten Aussichtslosigkeitsbescheinigungen zu befürchten, die zulasten der von dem RegE angestrebten fachkundigen Insolvenzvorbereitung gehen würde. Es besteht das Risiko, dass die außergerichtliche Einigung nicht mehr hinreichend auf ihre Erfolgsaussichten geprüft und damit in der Praxis stark zurückgedrängt wird. Die vorgesehene Neuregelung würde deshalb weniger eine Reduzierung des Kostenaufwands bei den Ländern bewirken als eine Verschiebung von der Schuldnerberatung in Richtung der Insolvenzgerichte, die mit unzureichend vorbereiteten Schuldnern konfrontiert würden. Dies gilt insbesondere in

den Bundesländern, in denen die Schuldner- und Insolvenzberatung nach Beratungshilfesätzen finanziert wird.

Die in Art. 10 RegE vorgesehene Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sollte entfallen. Stattdessen wird angeregt, die gesetzlich vorgesehene persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Schuldnern in aussichtslosen Fällen durch klare Vorgaben zur Beratungshilfe im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu sichern.

3. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Der RegE sieht vor, das Restschuldbefreiungsverfahren bei denjenigen Schuldnern, die neben den Verfahrenskosten mindestens 25 % der Gläubigerforderungen befriedigen, von derzeit sechs auf drei Jahre zu verkürzen.

Dieses Vorhaben stellt sich bei kritischer Betrachtung als nicht zielführender Versuch dar, Schuldner zu überobligatorischen Anstrengungen zu motivieren. Denn eine Mindestbefriedigungsquote von 25 % ist für die große Mehrheit der Schuldner tatsächlich unerreichbar. Wirksame Anreize würden hingegen von einer Stärkung der außergerichtlichen Einigung ausgehen. Gerade diese wird aber durch den RegE in ihren Möglichkeiten entscheidend eingeschränkt.

Eine nach Mindestbefriedigungsquoten gestaffelte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens stellt keine wirksame Regelung dar, um Schuldnern schneller als bisher eine soziale Integration zu ermöglichen. Empfohlen wird deshalb, die Dauer bis zur Restschuldbefreiung für alle Schuldner moderat auf vier Jahre zu verkürzen.